

**Erstattungskriterien  
der Ordnung zum Erlaß des Semesterticketbeitrages  
gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO)  
der Studentinnen- und Studentenschaft der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Bek. v. 27.04.1999**

Aufgrund von § 1 Satz 1 und 2 der BO i.V.m. § 7 Ordnung zum Erlaß des Semesterticketbeitrages der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat das Studentinnen- und Studentenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die in der Anlage abgedruckten Erstattungskriterien erlassen. Sie wurden gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 2/1999 S. 47

**Anlage**

**Erstattungskriterien  
der Ordnung zum Erlaß des Semesterticketbeitrages  
gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO)  
der Studentinnen- und Studentenschaft der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Studentinnen und Studenten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben, Studentinnen und Studenten, die auf Grund einer körperlichen Behinderung oder einer chronischen Krankheit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können und Studentinnen und Studenten, die sich zwecks Studium im Ausland aufhalten oder beurlaubt sind, können sich von der Zahlung des Semesterticketbeitrages gem. § 1 Satz 1 und 2 der BO der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befreien lassen.

(2) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Ortsabwesenheit öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur teilweise nutzen, können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Satz 1 und 2 der BO der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erstatten lassen.

(3) Studentinnen und Studenten, die wegen unzureichender finanzieller Voraussetzungen den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Satz 1 und 2 der BO der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht bezahlen können, wird der Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet.

**§ 2 Anerkannte Schwerbehinderte, chronisch Kranke,  
Studentinnen und Studenten im Auslands- oder  
Beurlaubungssemester**

(1) Laut Vertrag zwischen der VBN und dem AStA der Carl von Ossietzky Universität § 1 Abs. 2 Satz 2 sind Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel der VBN nicht oder frei (aG) nutzen können, von dem Semesterticket ausgenommen.

(2) Studentinnen und Studenten, die durch ein ärztliches Attest nachweisen können, daß sie öffentliche Verkehrsmittel aufgrund einer körperlichen Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht benutzen können, sind ganz oder teilweise rückerstattungsrechtlich.

(3) Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester aufgrund ihres Studiums nachweislich im Ausland aufhalten, sind gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen VBN und AStA der Carl von Ossietzky Universität rückerstattungsrechtlich.

(4) Studentinnen und Studenten in Urlaubssemestern wird die Teilnahme am Semesterticket gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages zwischen VBN und AStA der Carl von Ossietzky Universität freigestellt.

**§ 3 Gesundheitliche Gründe und Gründe aus  
Ortsabwesenheit**

(1) **Gesundheitliche Gründe**  
Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Studentinnen und Studenten aufgrund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer nicht möglich.

Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe wird nachgewiesen durch:

1. Bestätigung eines Krankenhausaufenthaltes, Sanatorium o.ä. oder
2. ärztliches Attest

Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet.

(2) **Ortsabwesenheit**

Das Nutzen des Semestertickets ist Studentinnen und Studenten nicht möglich, weil sie sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen (z.B. Praktikum, Diplom-, Examens-, Dissertationsarbeit) mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten.

Das Vorliegen der Ortsabwesenheit wird nachgewiesen durch:

1. Mietbescheinigung o. ä. des vorübergehenden Wohnortes und
2. Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers o.ä. oder
3. Gutachten der betreuenden Lehrende oder des betreuenden Lehrenden.

Studentinnen und Studenten, die aus Gründen der Ortsabwesenheit das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet.

**§ 4 Fehlende finanzielle Voraussetzungen**

(1) Ein Erstattungsanspruch ist anzuerkennen, wenn die Studentinnen und Studenten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten oder sich anders finanzieren (Vermögen, Mieteinnahmen, Wohngeld, Einkommen, etc.), und sie abzüglich der im folgenden dargestellten Kosten unterhalb des jeweils gültigen Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände liegen.

1. Kosten der Unterbringung, max. jedoch der Durchschnittsbetrag der jeweils letzten Erhebung des SWO,
2. Kinderfreibeträge gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG und § 23 Abs. 2 BAföG,
3. Freibeträge für Ehegatten und andere unterhaltspflichtige Personen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und § 23 Abs. 2 BAföG,
4. Differenzbetrag zwischen Kranken- und Pflegeversicherung einer freiwilligen Versicherung und der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen wird nachgewiesen durch:

1. Darstellen der sozialen Verhältnisse,
2. Erklärung, warum die Zahlung des Semesterticketbeitrages eine unzumutbare Härte darstellen würde,
3. Einkommensnachweis (z.B. Steuerbescheinigung oder Einkommensbescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder Einkommensnachweis der Ehepartnerin oder des Ehepartners, andere Einkommen),
4. Nachweis über die Höhe der Mietkosten (Mietvertrag in Kopie, o.ä.),
5. Nachweis über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn freiwillig versichert,
6. eigene oder andere Kinder oder andere Unterhaltspflichtige (z.B. Lohnsteuerkarte, Geburtsurkunde, etc.).

(3) Bei Studentinnen und Studenten, die noch nicht das 14. Fachsemester erreicht haben, wird davon ausgegangen, daß sie dem Grunde nach BAföG-fähig sind. Teilen die Antragstellerinnen und Antragsteller diese Auffassung nicht, können sie einen ablehnenden BAföG-Bescheid als Kopie als Nachweis abgeben. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer. Bitte beachten: Die Angaben über das Einkommen der Eltern und der Geschwister sind zu schwärzen!

(4) Studentinnen und Studenten, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, wird der Semesterbeitrag, höchstens jedoch die Differenz zwischen ihrem

Einkommen abzgl. der Kosten nach Abs. 1 Ziffern 1-4 und dem jeweils gültigen Sozialhilferegelsatz, erstattet.

(5) Studentinnen und Studenten, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, dürfen ihr Semesterticket behalten.

**§ 5 Auszahlungsbedingungen im Besonderen**

(1) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Ortsabwesenheit ihren Semesterticketbeitrag ganz zurückerstattet bekommen, müssen ihr Semesterticket bei den entsprechenden Stellen abgeben. Erst danach kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen.

(2) Studentinnen und Studenten, die wegen Schwerbehinderung, Studium im Ausland oder Beurlaubung ihren Semesterticketbeitrag zurückerstattet bekommen, müssen ihr Semesterticket bei den entsprechenden Stellen abgeben. Erst dann kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen.

**§ 6 Generelle Auszahlungsbedingungen**

(1) Auszahlungs- oder Überweisungsanweisungen können generell erst nach Inkrafttreten eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität getätigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Studentinnen und Studenten, die wegen Schwerbehinderung, Studium im Ausland oder Beurlaubung Anspruch auf Rückerstattung haben. Diese werden auch ohne gültigen Haushaltsplan unverzüglich getätigt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Bewertungskatalog tritt nach seiner Annahme durch das Studentinnen- und Studentenparlament und seiner Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.